

Für Veranstaltende von Einzelanlässen

LUEGSCH – INFOMAPPE JUGENDSCHUTZ



INHALT

1	LUEGSCH	3
2	ABLAUF	5
3	JUGENDSCHUTZ	6
3.1	Bestimmungen	6
3.2	Materialien	6
3.3	Personal	7
3.4	Getränke	8
3.5	Sicherer Heimweg	8
4	ALKOHOL	9
4.1	Jugendliche & Alkohol	9
4.2	Was wird getrunken?	9
4.3	Gesetzliche Bestimmungen	10
4.4	Alternativen	11
5	TABAK- UND NIKOTINPRODUKTE	12
5.1	Einordnung der Produkte	12
5.2	Gesetzliche Bestimmungen	13
5.3	Umsetzungsvorschläge	14
6	LINKS & DOWNLOADS	15
7	KONTAKTE	16

EINLEITUNG

Wieso braucht es den Jugendschutz?

Kinder und Jugendliche haben das Recht, vor den Risiken des Suchtmittelkonsums geschützt zu werden. Sie machen ihre ersten Erfahrungen und stecken physisch wie psychisch in einer wichtigen Entwicklungsphase.

Körper und Gehirn sind im Wachstum besonders anfällig für Schäden, die der Konsum von Suchtmitteln verursacht. Zudem sind Kinder und Jugendliche psychisch weniger stabil als Erwachsene: Je früher Jugendliche Suchtmittel konsumieren, desto wahrscheinlicher wird eine spätere Abhängigkeit. Daher sollten Suchtmittel für Jugendliche möglichst nicht zugänglich sein. Weitere Informationen finden sich beim [Bundesamt für Gesundheit](#).

Luegsch – Akzent Prävention und Suchttherapie

Über 40 Luzerner Gemeinden im Kanton Luzern, die Stadt Luzern, unzählige Veranstaltende, Gastronomie- und Verkaufsbetriebe setzen den Jugendschutz mit Unterstützung von Luegsch erfolgreich um. Luegsch unterstützt Sie mit Schulungen, kostenloser Fachberatung und Materialien. www.akzent-luzern.ch/luegsch

akzent prävention und
suchttherapie

Jugendschutz Zentral – Kanton Luzern

Mit der Website Jugendschutz Zentral bieten wir in Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern und dem Netzwerk Jugendschutz Zentral eine zentrale Plattform für Fragen des Jugendschutzes an. Ab 2025 rücken neben Alkohol auch Tabak- und Nikotinprodukte stärker in den Fokus. Weiterführende Informationen unter www.jugendschutz-zentral.ch/luzern

Jugendschutz Zentral
Luzern Nidwalden Obwalden Schwyz Uri Zug

1 LUEGSCH

Was ist Luegsch?

Akzent leitet das Jugendschutzprojekt Luegsch. Unser Hauptanliegen ist, an Veranstaltungen auf den Jugendschutz im Bereich von Alkohol-, Tabak-, und Nikotinprodukten hinzuweisen, zu sensibilisieren und durch Materialien, welche von uns zur Verfügung gestellt werden, auch sichtbar zu machen. Luegsch unterstützt Sie mit Schulungen, kostenloser Fachberatung und Materialien.

Luegsch Gemeinden

Eine Luegsch Gemeinde fordert die Umsetzung des Jugendschutzes bei Veranstaltungen mit einer obligatorischen Erklärung pro Jugendschutz ein, ergänzend zur kantonalen Bewilligung. Eine lokale Fachperson in der Gemeinde bietet Unterstützung, beispielsweise mit Kontrollarmbändern zur Kennzeichnung der Alterslimiten, Checklisten, Unterlagen und Beratung.

— Ist Ihre Gemeinde bei Luegsch mit dabei?

Hier finden Sie die Kontakte Ihrer Gemeinde.

— Ist Ihre Gemeinde nicht dabei?

Mit dieser Infomappe erhalten Sie sämtliche Informationen und Dokumente zum Jugendschutz Alkohol, Tabak- & Nikotinprodukte, wenn sie Einzelanlässe veranstalten.

Veranstaltende

Als Veranstalter*in sorgen Sie für eine gute Stimmung während Ihres Anlasses. Sie sind dabei auch verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzes. Mit Luegsch ist der Jugendschutz einfach und unkompliziert umsetzbar.

Informationen und Kontakte

Alle Hintergrundinformationen zum Jugendschutz bei Veranstaltungen erhalten Sie in dieser Infomappe mit Checklisten und Vorlagen sowie der Erklärung pro Jugendschutz Ihrer Gemeinde. Wenden Sie sich direkt an die zuständige Stelle in Ihrer Gemeinde.

Nun wünschen wir Ihnen gute Lektüre und viel Erfolg mit Ihrem Anlass!

3 JUGENDSCHUTZ

3.1 Bestimmungen

Checkliste Jugendschutz

Jugendschutz greift, wenn Erziehungsverantwortliche, Behörden, Vereine, Jugendarbeit und Veranstaltende am gleichen Strick ziehen. Machen Sie sich Gedanken, wie Sie die Jugendschutzbestimmungen an Ihrer Veranstaltung umsetzen. Die Checkliste Jugendschutz aus Ihrer Gemeinde hilft ihnen dabei.

- Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol und Tabak finden sie unter 4.3 bzw. 5.2 oder direkt unter Jugendschutz Zentral.

Information und Beratung

Wir beraten und unterstützen Sie kostenlos bei der Planung von Festveranstaltungen mit Alkoholausschank und der Erarbeitung eines Jugendschutzkonzepts. Wir informieren Sie über bewährte Massnahmen und reflektieren mit Ihnen gemachte Erfahrungen.

Unsere Angebote:

- Informationen über gesetzliche Grundlagen und Fakten
- Broschüren, Flyer und Checklisten zum Thema Jugendschutz
- Abgabe von Jugendschutzmaterialien
- Beratung bei der Planung und Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen

3.2 Materialien

Kontrollarmbänder

Kommunizieren Sie die Alterslimiten bereits im Vorfeld, z.B. auf Werbeplakaten und Flyern. Für die Alterskontrolle werden nur amtliche Ausweise akzeptiert. Die Gäste erhalten – ihrem Alter entsprechende – farbige Kontrollarmbänder, welche zur Identifikation des Alters sowie auch als Eintrittsticket dienen können. Wir empfehlen das Ampelprinzip:

- | | | |
|--------|-----------------|--|
| — Rot | unter 16 Jahre | kein Alkohol und keine Tabak- und Nikotinprodukte |
| — Gelb | 16 bis 18 Jahre | nur Bier, Wein, Most, keine Tabak- und Nikotinprodukte |
| — Grün | über 18 Jahre | keine Einschränkung (gebrannte Wasser) |

16/18 Hinweisschilder

Die Hinweisschilder 16/18 müssen an jeder Ausschankstelle gut sichtbar aufgehängt sein, z.B. am Kühlschrank.

Bestellung

Die Materialien sind für Luegsch-Gemeinden grundsätzlich kostenlos. Nicht-Luegsch Gemeinden berechnen wir 10 Rappen / Stück (ab 200 Armbändern).

— [Bestellformular](#)

3.3 Personal

Instruktion

Das Kassen- und Barpersonal muss für seine Funktion gut instruiert werden. Geben Sie Anweisungen zur Notwendigkeit des Jugendschutzes mit Ausweiskontrolle und zum Umgang mit aggressivem Verhalten. Trinkt ein Gast eindeutig zu viel, erhält dieser keinen Alkohol mehr. Während der Arbeit sollte das Personal keinen Alkohol konsumieren.

Jugendliche Helfer*innen

Akzent empfiehlt, keine Jugendliche unter 18 Jahren beim Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken einzusetzen. Die Verantwortung für die Alterskontrolle und das Durchsetzen der Gesetzgebung sollen die Jugendlichen nicht tragen müssen. Das soll aber nicht heissen, dass sie nicht mithelfen dürfen. Bei der Verpflegung und beim Ausschank von nicht alkoholischen Getränken sollen sie mitanpacken können.

Spickzettel

Ein Spickzettel mit den wichtigsten Angaben, inklusive Farben der Kontrollarmbänder und Alterszuordnung, gibt Sicherheit und ist hilfreich bei Schichtwechseln.

Onlinekurse

Für Personen, die an Festveranstaltungen arbeiten, Alkohol ausschenken und Tabak- bzw. Nikotinprodukte verkaufen, gibt es eine kostenlose [Online-Schulung](#). Neben einer Übersicht über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen setzen sich die Teilnehmenden mit möglichen Situationen in der Praxis auseinander und sind sensibilisiert für Fragen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum von Jugendlichen und dem neuen Tabakproduktegesetz.

3.4 Getränke

Allgemein

- Ermöglichen Sie einen tollen, unvergesslichen Anlass ohne Spätfolgen. Es lohnt sich, die Gäste mit einfachen Mitteln zu einem vernünftigen Umgang mit Alkohol anzuhalten.
- Bitte lesen Sie das Kleingedruckte auf den Flaschen, um „Gegärtes“ oder „Gebranntes“ zu identifizieren.

Angebot und Preis

Setzen Sie die Preise für Shots/Spirituosen grundsätzlich hoch an, damit sich Festbesucher*innen nicht betrinken, keine Hilfe benötigen und den Anlass somit nicht stören. Alkoholfreie Getränke zu einem günstigen Preis helfen mit, dass die Gäste diese auch trinken, länger am Fest verweilen und eine gute Stimmung verbreiten.

Getränkeangebot

Neben den alkoholischen Getränken müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Saftbar

Falls Sie Ihren Anlass mit Mixgetränken ergänzen möchten, ist das Angebot einer Saftbar eine willkommene Alternative.

3.5 Sicherer Heimweg

Nachtbus, Taxi, Fahrgemeinschaft

Hängen Sie bestehende Angebote gut sichtbar auf. So können sich die Gäste bereits beim Ankommen für die Heimfahrt organisieren. Möglich ist auch das Angebot eines Shuttles oder Heimfahrtservices.

- [PostAuto Zentralschweiz](#)
- Andere Anbieter: z.B. Rottal Auto AG, Auto AG Rothenburg, VBL.

Umgang mit Betrunkenen

Fällt eine betrunkene Person negativ auf, geben Sie ihr keinen Alkohol mehr. Fordern Sie den Gast mit ruhiger Stimme auf, sich hinzusetzen und rufen Sie ein Taxi. Falls die Person nicht mehr ansprechbar ist, zögern Sie nicht und benachrichtigen Sie die Sanität (Tel. 144). Suchen sie Unterstützung vor Ort. Bringen Sie die betrunkene Person in eine Seitenlage. Decken Sie die Person zu, um einer Unterkühlung vorzubeugen und stellen Sie eine Betreuung bis zum Eintreffen der Sanität sicher.

4. ALKOHOL

4.1 Jugendliche & Alkohol

Alkoholische Getränke sind in unserer Gesellschaft allgegenwärtig. Auf dem Weg zum Erwachsensein müssen Jugendliche lernen, damit umzugehen. Alkoholsucht ist nicht primär ein Problem von Jugendlichen – die meisten alkoholkranken Menschen sind erwachsen. Lediglich 1% der Jugendlichen ist alkoholabhängig.

Eine Mehrheit der Jugendlichen hat den Konsum im Griff und trinkt aus sozialen Beweggründen: Um eine Party besser geniessen zu können oder weil es lustiger wird, wenn sie mit anderen zusammen sind. Ein problematischer Alkoholkonsum bei Jugendlichen zeigt sich vor allem am Wochenende im episodisch risikoreichen Trinken, auch "Bingetrinken" genannt. Helfen Sie mit, dass sich Jugendliche nicht an einen ungesunden Alkoholkonsum gewöhnen.

Zahlen und Fakten zu Alkohol und Jugend finden Sie bei [Sucht Schweiz](#).

4.2 Was wird getrunken?

Bier & Alcopops

Bei den 15-jährigen Jugendlichen, vor allem bei jungen Männern, ist Bier das am weitesten verbreitete alkoholische Getränk. Bei jungen Frauen sind auch Alcopops und andere Premix-Getränke (alkoholhaltige Süssgetränke mit Spirituosen) beliebt. Deren angenehm fruchtiger Geschmack überdeckt den Alkohol – es besteht die Gefahr, dass zu schnell getrunken wird. In Kombination mit Zucker und Kohlensäure führt dies dazu, dass der Alkohol schnell ins Blut gelangt, die Wirkung sehr rasch eintritt und unberechenbar werden kann.

Shots

Oft werden Shots für sich und Freund*innen bestellt und gemeinsam getrunken. Lehnt jemand aus der Runde einen Shot ab, entsteht Gruppendruck. Shots sind üblicherweise süss und hochprozentig. Bis der Alkohol im Blut seine Wirkung entfaltet, dauert es einige Zeit. Es gilt also, nicht gleich mit einem weiteren alkoholischen Getränk nachzudoppeln. Der Alkohol entzieht dem Körper Flüssigkeit, deshalb braucht es genügend alkoholfreie Getränke zum Ausgleich.

4.3 Gesetzliche Bestimmungen

Abgabeverbote

Kein Verkauf von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren. Alkoholgesetz
— *Art. 41 Abs. 1 lit. i, Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 17 Abs. 2*

Keine fermentierten Alkoholgetränke wie Wein und Bier an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
— *Art. 11 Abs. 1 und 2, Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 17 Abs. 1*

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht, welche die Gesundheit gefährden kann, macht sich strafbar.
— *Strafgesetzbuch Art. 136*

Offensichtlich Betrunkene und Personen, die als alkoholkrank bekannt sind, dürfen nicht mit alkoholischen Getränken bewirtet werden.
— *Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 18 Abs. 1*

- Gastgewerbegesetz (GaG)
- Merkblatt für Festwirtschaften

Preisgestaltung

Mindestens drei alkoholfreie Getränke müssen günstiger sein als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
— *Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 19 („Sirupartikel“)*

Einschränkung der Werbung

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt.
— *Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 3*

An Veranstaltungen, an denen vor allem Kinder und Jugendliche teilnehmen, darf keine Werbung für gebranntes Wasser (Spirituosen und Alcopops) gemacht werden.
— *Alkoholgesetz Art. 42b Abs. 3 lit. E*

Kennzeichnung und Platzierung beim Verkauf

Alkoholische Süssgetränke wie Alcopops, die leicht mit alkoholfreien Getränken verwechselt werden können, müssen als alkoholhaltiges Getränk gekennzeichnet werden. Zudem ist der Alkoholgehalt anzugeben.
— *Verordnung über alkoholische Getränke, 1. Kapitel Art. 3*

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. An Verkaufsstellen von Alkohol müssen Hinweisschilder angebracht werden, die klar darauf aufmerksam machen, dass die Abgabe an Kinder und Jugendliche verboten ist.

— *Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 2*

4.4 Alternativen

Alkoholfreie Alternativen

Alkoholfreie Getränke gibt es unzählige. Witzige, noble und einfache Varianten können Sie bei allen Getränkehändler*innen beziehen. Vereinbaren Sie, dass nicht verkaufte Getränke zurückgenommen werden. Damit bieten Sie neue Produkte ohne Risiko an. Vereinbaren Sie spezielle Angebote mit Ihrem Getränkelieferant*innen.

Eine Saftbar mit alkoholfreien Drinks macht doppelt Sinn: Autofahrer*innen wie auch junge Gäste haben eine Auswahl an hübsch aussehenden Drinks und müssen sich nicht mit Mineralwasser oder Softdrinks begnügen.

— PDF mit Rezepten für alkoholfreie Drinks von [Sucht Schweiz](#).

5. TABAK- UND NIKOTINPRODUKTE

5.1 Einordnung der Produkte

Etwa 25% der 15-Jährigen haben in den letzten 30 Tagen mindestens ein Tabak- und/oder Nikotinprodukt konsumiert, wie eine Untersuchung im Jahr 2022 von Sucht Schweiz zeigt. Mehr Informationen zur Vielzahl der Tabakprodukte & Nikotinprodukte erhalten Sie bei [Sucht Schweiz](#).

Tabakzigaretten

Eine Tabakzigarette ist ein rauchbares Produkt aus getrockneten Blättern der Tabakpflanze. Tabak enthält neben dem abhängigkeiterzeugenden Nikotin in der Regel hunderte von Zusatzstoffen, darunter Zuckerarten, Aromen und Feuchthaltemittel.

Tabakprodukte zum Erhitzen

Tabakprodukte zum Erhitzen sind elektronische Geräte zum Konsum von Tabak bzw. Nikotin. Der Tabak wird mit den Geräten nicht wie bei einer Zigarette bei 600 bis 900 °C verbrannt, sondern abhängig vom Produkt auf eine Temperatur zwischen 30 und 350 °C erhitzt.

Vapes / E-Zigaretten

Vapes sind elektronische Zigaretten, auch E-Zigaretten oder Puff Bars genannt, welche durch das Erhitzen einer Flüssigkeit inhalierbare Aerosole produzieren. Diese bestehen hauptsächlich aus Trägerstoffen wie Glycerin und Propylenglykol, Aromastoffen und meist Nikotin.

Snus & Nikotinbeutel

Als Snus wird eine verbreitete Form von Mundtabak bezeichnet, der in Säckchen abgepackt zwischen Zahnfleisch und Wange gelegt wird. Nikotinbeutel werden gleich wie Snus verwendet. Deren Nikotin, deren Nikotingehalt häufig höher ist als bei Snus, wird nicht aus der Tabakpflanze gewonnen und sie enthalten keine Tabakblätter.

Schnupftabak

Bei Schnupftabak handelt es sich um eine feingemahlene Mischung aus einer oder mehreren Sorten Tabak, die durch Schnupfen mit der Nase konsumiert wird.

5.2 Gesetzliche Bestimmungen

Neues Tabakproduktegesetz

Das neue Tabakproduktegesetz und die Tabakprodukteverordnung gelten seit dem 1. Oktober 2024. Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nicht an unter 18-Jährige verkauft werden. Wer das Verbot missachtet, kann mit einer Busse bestraft werden.

Das neue Bundesgesetz regelt neben Tabakerzeugnissen auch elektronische Zigaretten, erhitzte Tabakprodukte, pflanzliche Raucherwaren, insbesondere THC-arme Hanfrauchwaren mit CBD sowie sogenannte «gleichartige Produkte» (z.B. neue nikotinhaltige Produkte ohne Tabak).

Passivrauch

Passivrauchen gefährdet die Gesundheit. Mit dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauch werden Nichtraucher geschützt und der Tabakkonsum von Rauchenden reduziert.

Es gilt ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Raucherräume und Raucherlokale können eingerichtet werden, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Schutz vor Passivrauchen wird auf elektronische Zigaretten und erhitzte Tabakprodukte ausgedehnt.

— *Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)*

Nachfolgende Verordnung enthält insbesondere konkrete Bestimmungen zu den Anforderungen an Raucherräume und Raucherlokale. Zudem werden für Fachgeschäfte die Anforderungen für Degustationszonen definiert.

— *Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV;SR 818.311)*

Werbung

Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten auf Plakaten, in Kinos, auf Sportplätzen, in und an öffentlichen Gebäuden sowie in und an öffentlichen Verkehrsmitteln ist verboten, ebenso wie Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, die sich an Minderjährige richtet.

Das Sponsoring von Veranstaltungen für Jugendliche oder von Veranstaltungen mit internationalem Charakter ist verboten.

Mehr Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen, die auf den Schutz jugendlicher Konsument*innen abzielen, erhalten Sie bei der [Luzerner Gastgewerbe und Gewerbebehörde](#).

5.3 Umsetzungsvorschläge

Rauchfreizone und Rauchzone

An Veranstaltungen muss klar signalisiert werden, wo geraucht werden darf und wo nicht. Flyer und Plakate zum Download finden sie bei Jugendschutz Zentral.

Umzäunte Rauchzone

Vor dem Veranstaltungsort wird nach Möglichkeit eine umzäunte Rauchzone eingerichtet. Damit müssen Raucher*innen nicht jedes Mal die Eingangskontrolle passieren. Es ist darauf zu achten, dass andere Gäste nicht mit Rauch belästigt werden und die Zäune die Fluchtwege nicht versperren.

Zuwiderhandlungen

Verantwortliche machen ihre Gäste bei Zuwiderhandlungen auf das Verbot aufmerksam. Wenn das Verbot nicht befolgt wird, weisen sie die Gäste hinaus. Falls dies keine Veränderung bringt, wird wie bei anderen Störungen reagiert und allenfalls die Polizei hinzugerufen.

6 LINKS & DOWNLOADS

Formulare Kanton Luzern

- [Merkblatt Einzelanlässe](#)
- [Gesuchsformular Einzelanlässe](#)
- [Merkblatt Jugendschutzbestimmungen bei Einzelanlässen](#)
- [Checkliste Jugendschutz](#)
- [Erklärung Pro Jugendschutz je Gemeinde](#)

Downloads

- [Factsheet Jugendschutz und Alkohol national](#) – Sucht Schweiz
- [Broschüre Ausschankpersonal "Sorry, aber du bist zu jung..."](#) – Sucht Schweiz
- [Rezepte alkoholfreie Cocktails](#) – Sucht Schweiz

- [Informationen Alkohol](#) – Akzent Prävention
- [Informationen Vapes & Snus](#) – Akzent Prävention
- [Factsheet Mischkonsum](#) – Akzent Prävention
- [Prävention Hinweisschild 16/18](#) – Jugendschutz Zentral
- [Plakat Rauchfreie Zone](#) – Jugendschutz Zentral

Veranstaltende

- Alterskontrolle: ID-Scan App [iPhone](#) / [Android](#)
- Alterskontrolle: Age Calculator [Online-Rechner](#) oder [App iPhone / Android](#)
- Online-Schulung: www.age-check.ch
- Sichere Heimfahrt: www.bemyangeltonight.ch
- Prävention und Jugendschutz: www.ezv.admin.ch
- Informationsmaterial: [Sucht Schweiz](#)

Materialbestellung

- [Bestellformular](#)

7 KONTAKTE

Akzent Prävention und Suchttherapie

Haben Sie Fragen zum Jugendschutzprojekt Luegsch und zur allgemeinen Umsetzung des Jugendschutzes? Dann wenden Sie sich an uns:

akzent prävention und
suchttherapie

Akzent Prävention und Suchttherapie
Seidenhofstrasse 10, 6003 Luzern
041 420 11 15

luegsch@akzent-luzern.ch
www.akzent-luzern.ch/luegsch

Jugendschutz Zentral – Netzwerk Zentralschweizer Kantone -

Für den Kanton Luzern weiterführende Informationen zum Thema Jugendschutz im Bereich Veranstaltungen, Gastronomie & Detailhandel erhalten Sie hier:

Jugendschutz Zentral
Luzern Nidwalden Obwalden Schwyz Uri Zug

www.jugendschutz-zentral.ch

Stand: März 2025